



# Richtlinie über die Verwendung der finanziellen Mittel für die Ortsteile der Gemeinde Steinhöfel – „Ortsteilbudget“

## Präambel

Auf Grundlage des § 46 Abs. 5 und 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#), S., ber. [\[Nr. 38\]](#)) stellt die Gemeinde Steinhöfel den in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel benannten Ortsteilen Ortsteilbudgets nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Gesetzliche Vorgaben laut Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf):

§ 46 Abs. 5 BbgKVerf

*„Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 6 bleibt unberührt.“*

§ 46 Abs. 6 BbgKVerf

*„Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.“*

## 1. Ziel

Die Gemeinde Steinhöfel möchte die Tätigkeit der Ortsbeiräte fördern und unterstützen. Den Ortsteilen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anliegen eigenständig mit Leben zu erfüllen und so das gesellschaftliche Miteinander zu stärken. Zur Unterstützung und Förderung dieser Ziele dient die nachfolgende Richtlinie durch Bereitstellung von Finanzmitteln auf Basis des kommunalen Haushaltsrechts.

## 2. Budget

(1) Die Gemeinde Steinhöfel stellt den Ortsbeiräten jeweils

ein Budget gemäß § 46 Abs. 5 BbgKVerf, nachfolgend bezeichnet als „**Ortsteilbudget**“ und

ein Budget gemäß § 46 Abs. 6 BbgKVerf, nachfolgend bezeichnet als „**Verfügunsmittel**“

zur eigenverantwortlichen Entscheidung ab 2026 zur Verfügung.



- (2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größe der Ortsteile werden das Ortsteilbudget und die Verfügungsmittel ab 2026, wie folgt festgelegt:

### Ortsteilbudget

Das Ortsteilbudget setzt sich aus einem Sockelbetrag je Ortsteil und einem zusätzlichen jährlich festzulegenden Betrag pro Einwohner (Stichtag 31.12. des Vorjahres) zusammen, der sich nach der jährlichen Haushaltssituation richtet.

	<b>Ortsteile</b>	<b>Sockelbetrag</b>
1.	Ortsteil Arensdorf	1.000,00 €
2.	Ortsteil Beerfelde	1.000,00 €
3.	Ortsteil Buchholz	1.000,00 €
4.	Ortsteil Demnitz	1.000,00 €
5.	Ortsteil Hasenfelde	1.000,00 €
6.	Ortsteil Heinersdorf	1.000,00 €
7.	Ortsteil Jänickendorf	1.000,00 €
8.	Ortsteil Neuendorf im Sande	1.000,00 €
9.	Ortsteil Schönfelde	1.000,00 €
10.	Ortsteil Gölsdorf	1.000,00 €
11.	Ortsteil Steinhöfel	1.000,00 €
12.	Ortsteil Tempelberg	1.000,00 €

### Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel werden je Ortsteil, wie folgt, festgelegt:

	<b>Ortsteile</b>	<b>Verfügungsmittel</b>
1.	Ortsteil Arensdorf	3.400,00 €
2.	Ortsteil Beerfelde	3.600,00 €
3.	Ortsteil Buchholz	3.300,00 €
4.	Ortsteil Demnitz	3.300,00 €
5.	Ortsteil Hasenfelde	3.300,00 €
6.	Ortsteil Heinersdorf	6.100,00 €
7.	Ortsteil Jänickendorf	3.300,00 €
8.	Ortsteil Neuendorf im Sande	3.400,00 €



9.	Ortsteil Schönfelde	3.300,00 €
10.	Ortsteil Gölsdorf	3.300,00 €
11.	Ortsteil Steinhöfel	3.500,00 €
12.	Ortsteil Tempelberg	3.300,00 €

- (3) Die Festlegung der jährlichen Höhe der Budgets bestimmt die Gemeindevertretung durch Beschluss der Haushaltssatzung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt somit unberührt.
- (4) Die Überwachung der Budgets obliegt dem Ortsbeirat.

### 3. Verwendung der Finanzmittel

- (1) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidung über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen. Die Ausführungsverantwortung liegt beim Amt Odervorland.
- (2) Die Verwendung des Budgets hat sich nach den haushälterischen Maßgaben der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auszurichten.
- (3) Die Budgets unterliegen den Regelungen des Haushalts- sowie des Vergaberechts.
- (4) Die Finanzmittel des **Ortsteilbudgets** dürfen im Rahmen des § 46 Abs. 5 BbgKVerf für folgende Aufwendungen eingesetzt werden:
- Ortsteilbezogene Reparaturen, Verschönerungsarbeiten (z.B. Gestaltung örtlicher Anlagen, Bepflanzungen), (Klein-) Anschaffung von Möbeln im Außenbereich (z.B. Bänke, Fahrradständer), Mobiliar für gemeindeeigene Gebäude, Technik usw.
  - Ortsteilbezogene (Klein-) Investitionen (z.B. ergänzende Spielgeräte auf Spielplätzen, ortsprägende Gegenstände) u. ä.
- (5) Die Finanzmittel der **Verfügungsmittel** dürfen im Rahmen des § 46 Abs. 6 BbgKVerf für folgende Aufwendungen eingesetzt werden:
- Repräsentationszwecke z.B. Ehrungen und Jubiläen
  - Förderung und Durchführung von ortstypischen Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil
  - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen mit Sitz im Ortsteil (ausgenommen extremistische Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen im Ortsteil)
  - Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
  - Informationen, Dokumentationen und Präsentationen in Ortsbeiratsangelegenheiten

Die Verwendung von Finanzmitteln zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.



- (6) Der Ortsbeirat unterstützt die Verwaltung bei der Beschaffung von Angeboten.
- (7) Die Auftragserteilung ab einem Wert von 500,00 € erfolgt ausschließlich über das Amt Odervorland. Die Organisation über die Umsetzung der Maßnahme obliegt, nach Absprache mit der Amtsverwaltung, dem Ortsvorsteher oder einem Ortsbeiratsmitglied.
- (8) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich an folgende Rechnungsanschrift

**Gemeinde Steinhöfel**  
**vertreten durch das Amt Odervorland**  
Bahnhofstraße 3-4  
15518 Briesen (Mark)

**Verwendungszweck:** Name des Ortsteils und Maßnahmenbezeichnung

#### **4. Zeitliche Bindung der Finanzmittel**

Finanzmittel der Budgets stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung (Grundsatz der Jährlichkeit). Ein Mittelübertragung in das Folgejahr ist nur in begründeten Fällen und mit Antrag bei der Kämmerei möglich unter Beachtung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV).

#### **5. Einwohnerbeteiligung**

Die Ortsbeiräte entscheiden eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner des Ortsteiles einbezogen und wie Vorschläge, Anregungen und Ideen aufgenommen, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Amtsverwaltung bedarf, sollte der Ortsbeirat erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses entscheiden.

#### **6. Entscheidung zur Verwendung der Finanzmittel**

Der Ortsbeirat trifft die Entscheidung über die Verwendung seiner Mittel im Rahmen seiner regulären Sitzungstätigkeit. Über die Abstimmungsergebnisse informiert der Ortsbeirat die Amtsverwaltung schriftlich. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

#### **7. Nachweis Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Für die rechtmäßige Verwendung der Finanzmittel nach § 46 Abs. 5 (Ortsteilbudget) und 6 (Verfügmittel) BbgKVerf zeichnen der Ortsvorsteher bzw. die Ortsbeiratsmitglieder allein verantwortlich. (Formular!!!)
- (2) Die Abrechnung der Finanzmittel soll vorrangig **bargeldlos** erfolgen. Auszahlungen erfolgen durch das Amt Odervorland grundsätzlich nur nach Vorlage entsprechender Belege.



- (3) In Ausnahmefällen sind bei Barabwicklungen Handvorschüsse in Höhe von 150,00 € durch die Kasse möglich. Handvorschüsse werden ausschließlich an den Ortsvorsteher ausgezahlt. Der Belegnachweis für erhaltene Handvorschüsse ist binnen 2 Wochen bei der Verwaltung abzurechnen.
- (4) Durch den Ortsbeirat ist sicherzustellen, dass die von ihm erhaltenen Belege / Rechnungen folgende Mindestangaben enthalten (§ 14 Umsatzsteuergesetz):
- Der vollständige Name des Leistenden und des Leistungsempfängers sowie die vollständige Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers,
  - Angabe von Steuernummer oder USt.-Nr.,
  - Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung,
  - Fortlaufende Rechnungsnummer,
  - Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der Leistungen
  - Angabe des Liefer- oder Leistungszeitpunkts und Zahlungszeitpunkts,
  - Angabe Entgelt und Steuerbetrag sowie Steuersatz bzw. Steuerbefreiung.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zurzeit 250,00 € kann auf Namen und Anschrift des Leistungsempfänger verzichtet werden (§ 33 Umsatzsteuer-Durchführungs-verordnung).

## 8. Veranschlagung im Haushalt

Der Ansatz für die Budgets werden in folgenden Produktkonten ausgewiesen. Die Verbuchung erfolgt gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

<b>Ortsteilbudget:</b>	Produkt: 111001 (Gemeindeorgane)	Konto: 5429.....
<b>Verfüungsmittel:</b>	Produkt: 111001 (Gemeindeorgane)	Konto: 5491.....

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung und nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und findet erstmals für den Haushalt des Jahres 2026 Anwendung.

Beschluss Nr.: 34/2025 (60-LEG2024)

Briesen (Mark), den 26.02.2026

  
D. Meyer  
Amsdirektor